

Radfahrer Verein "Vorwärts" Neuenkirchen e.V.

Mitglied des Radsportverbandes Niedersachsen im Bund Deutscher Radfahrer

Satzung **des Radfahrervereins „Vorwärts“ Neuenkirchen e.V.**

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Radfahrerverein „Vorwärts“ Neuenkirchen e.V. von 1904 und hat seinen Sitz in Neuenkirchen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2

Zweck und Aufgabe

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein macht es sich zur Aufgabe, den Radsport in Neuenkirchen und Umgebung auszuüben, zu pflegen und zu fördern. Er anerkennt und fördert den Grundsatz der Freiheit und Freiwilligkeit in Sportausbildung und Sportgemeinschaft. Innerhalb des Vereins wird nur reiner Amateursport betrieben. Für die Ausübung des Radsports stellt der Verein seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen, insbesondere seine Sportgeräte zur Verfügung.

§ 3

Organisation des Vereins

- a) Der Verein ist Mitglied im Bund Deutscher Radfahrer, dem untergeordneten Radsportverband Niedersachsen und dem Radsportbezirk Lüneburg.
- b) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen und dem untergeordneten Kreissportbund Osterholz.
- c) Der Verein ist Mitglied im Niedersächsischen Turner Bund.

§4

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden. Sie können dem Verein als aktive und passive Mitglieder beitreten. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haben die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten beizubringen. Auf Anforderung erhält jedes Mitglied eine Satzung.

§ 5

Entstehung der Mitgliedschaft

Die Vereinsmitgliedschaft erfolgt mit der schriftlichen Beitrittserklärung.

§ 6 **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung.
- b) durch Tod eines Mitgliedes.
- c) durch Ausschluss aus dem Verein..

Der Ausschluss kann erfolgen:

- a) wenn sich ein Mitglied durch sein unsportliches oder unsittliches Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder wiederholt in erheblicher Weise gegen die geltenden Bestimmungen oder Anordnungen verstößt.
- b) wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit dem Jahresbeitrag in Rückstand gerät.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Bei freiwilligem Austritt ist der Beitrag für das laufende Jahr zu zahlen.

§ 7 **Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils durch die Hauptversammlung festgelegt.

§ 8 **Organ des Vereins**

Die Organe des Vereins sind :

- a) die Mitgliederversammlungen.
- b) der Vorstand bestehend aus dem 1. u. 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und den Geschäftsführern (geschäftsführender Vorstand).

Wird der 1. Vorsitzende, der seine aktive Tätigkeit beendet, für seine verdienstvolle Arbeit durch die Versammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt, so hat dieser auch weiterhin Sitz und Stimme im geschäftsführenden Vorstand.

- c) der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführendem Vorstand, dem 1. u. 2. Fahrwart, dem Jugendwart, dem Sportausschussvorsitzenden, dem stellvertretenden Kassenwart, den Trainern und Fachwarten sowie dem stellvertretenden Schriftführer.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.

§ 9 **Mitgliederversammlungen**

Mitgliederversammlungen des Vereins sind:

- a) die ordentliche Jahreshauptversammlung
- b) die außerordentlichen Jahreshauptversammlungen
- c) die einfache Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet jährlich statt.

Der Vorstand kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum

Beispiel per E-Mail, Online-Formular) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der OnlineMitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

Die Einladung der Mitglieder hat spätestens zwei Wochen vor dem für die Versammlung bestimmten Tage schriftlich zu erfolgen.

Regelmäßiger Gegenstand der Beratung und der Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung sind:

- a) Entgegennahme des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und der Fachwarte.
- b) Rechnungsbericht des Kassenwartes und Entlastung des Vorstandes, insbesondere des Kassenwartes.
- c) die erforderlichen Neuwahlen von Mitgliedern des Vorstandes und der Vereinsvertreter.

Eine Hauptversammlung hat ferner über Satzungsänderungen und andere das Vereinsleben betreffenden Fragen zu entscheiden, so insbesondere auch in den in dieser Satzung an anderer Stelle hervorgehobenen Fällen. Anträge für die ordentliche Jahreshauptversammlung sind dem Vorstand bis zu einer Woche vor der Jahreshauptversammlung schriftlich mitzuteilen.

In den Hauptversammlungen sind alle Mitglieder über 16 Jahre stimmberechtigt. Der Vorsitzende lässt die Versammlung entscheiden, ob die Abstimmung geheim zu erfolgen hat oder nicht. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist. Es muss eine Niederschrift bei jeder Hauptversammlung erfolgen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und zu Beginn der nächsten Versammlung bekannt zu geben ist.

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist zu berufen, wenn der geschäftsführende Vorstand es für notwendig hält oder wenn mindestens der 6. Teil aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Berufung verlangt. Die Einladung der Mitglieder und die Art der Beschlussfassung erfolgt in der selben Weise wie bei der ordentlichen Jahreshauptversammlung. Die einfachen Mitgliederversammlungen finden statt, sofern hierfür ein Bedarf vorliegt. Beschlüsse werden nicht gefasst. In den einfachen Mitgliederversammlungen wird über Fragen des Vereinslebens gesprochen.

§ 10

Geschäftsführender Vorstand

Die Wahl des geschäftsführenden Vorstands erfolgt auf der Jahreshauptversammlung. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Abberufung ist jedoch jederzeit durch Beschluss der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung möglich. Der geschäftsführende Vorstand soll nach Möglichkeit einmal im Quartal zusammentreten. Er ist beschlussfähig, wenn 3 Mitglieder anwesend sind und entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Der erweiterte Vorstand bereitet die Hauptversammlungen vor und übt die allgemeine Vereinsleitung aus. Er wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder auf Antrag von 3 Vorstandsmitgliedern zusammengerufen. Er sollte mindestens alle 6 Monate einmal zusammentreten. Er ist bei Anwesenheit von 5 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Anwesenheit eines der Vorsitzenden ist jedoch Voraussetzung.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes und deren Stellvertreter die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören, werden auf der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes bleiben solange im Amt bis die Neuwahl durch die Hauptversammlung stattgefunden hat. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus oder ist es für längere Zeit an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert, so tritt der gewählte Vertreter an dessen Stelle.

§ 11

Kassenprüfer

Von der Jahreshauptversammlung werden jeweils für ein Jahr zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Wiederwahl ist zulässig. Sie haben vor der Jahreshauptversammlung die Kasse des Vereins zu prüfen und der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12
Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung bedürfen einer 2/3 Mehrheit einer Hauptversammlung, sofern es sich um eine Änderung der § 2 und 15 handelt einer 3/ 4 Mehrheit.

§ 13
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14
Ansprüche

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch am Vermögen des Vereins.

§15
Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Erschienenen, durch eine eigens unter Mitteilung der Tagesordnung hierzu einberufene außerordentliche Hauptversammlung, beschlossen werden. Sinkt die Zahl der Mitglieder auf drei herab, so gilt der Verein ebenfalls als aufgelöst.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Radsport.

Schlussbestimmung

Die vorstehende Satzung wurde in der Hauptversammlung am 27. April 2022 und 12.08.2023 beschlossen. Vom gleichen Zeitpunkt ab tritt die bisherige Satzung vom 11.März 2005 außer Kraft.